

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Frank Tempel,
Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/8154 –**

Vermeintliche Integrationsverweigerung als Begründung für die Debatte um die Gesetzesverschärfung

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Auffassung der Fragesteller will Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière (CDU) wieder einmal vermeintlich integrationsunwillige Migrantinnen und Migranten mit Sanktionen belegen; diesmal soll es Flüchtlinge treffen (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/3339, 17/4798 und 17/11661). Ihnen soll ein dauerhafter Aufenthalt versagt werden, wenn sie Deutschkurse verweigern und Arbeitsangebote ausschlagen. Er wolle „einen Zusammenhang“ herstellen zwischen dem „erfolgreichen Absolvieren von Integration und der Erlaubnis, wie lange man in Deutschland bleiben darf“ (www.tagesschau.de/inland/integration-fluechtlinge-de-maiziere-101.html). Spätestens im Mai 2016 werde der Bundesinnenminister ein Integrationsgesetz vorlegen. Darin soll auch eine Wohnsitzauflage für Flüchtlinge enthalten sein.

Unterstützung erhält er vom Koalitionspartner SPD. „Wir müssen Integration nicht nur fördern, sondern auch fordern“, sagte Vizekanzler Sigmar Gabriel (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/fluechtlinge-und-integrationsgesetz-wir-muessen-fordern-und-nicht-nur-foerdern/13374054-2.html). Auch begrüßt Sigmar Gabriel Einschränkungen für Flüchtlinge bei der freien Wahl des Wohnsitzes (www.welt.de/politik/deutschland/article150845472/Gabriel-will-Fluechtlingen-Wohnsitz-vorschreiben.html), ebenso wie der stellvertretende Bundesvorsitzende der SPD Ralf Stegner, für den die „Wohnsitzauflage für Geflüchtete, die Sozialtransfers beziehen, [...] ein geeignetes Instrument [ist], um eine gute Integration in den Städten und Gemeinden zu ermöglichen“ (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/fluechtlinge-und-integrationsgesetz-wir-muessen-fordern-und-nicht-nur-foerdern/13374054-2.html). Auch der Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Frank-Jürgen Weise, vertritt die Wohnsitzauflage (www.tagesschau.de/inland/integration-fluechtlinge-de-maiziere-101.html).

In welchem Umfang Flüchtende Integrationskurse nicht besuchen oder Arbeitsangebote ablehnen, nannten bisher aber weder Dr. Thomas de Maizière noch Sigmar Gabriel. Bereits im Jahr 2010 hatte Dr. Thomas de Maizière vermeintliche Integrationsverweigerer entdeckt. Die Zahl derer, die sich nicht integrieren, liege bei 10 bis 15 Prozent. Sie würden die Teilnahme an Integrationskursen

verweigern, sich abschotten oder den deutschen Staat ablehnen, hatte er damals behauptet. Empirische Belege für die Unterstellung, es gebe eine bedeutende Zahl von „Integrationsverweigerern“ in Bezug auf die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs, gab es damals wie heute nicht. Die Bundesregierung musste immer wieder auf Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE. zugeben, dass sie über keine Erkenntnisse zu entsprechenden Pflichtverletzungen verfügt (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/3339, 17/4798 und 17/11661 und insgesamt: www.migazin.de/2012/12/17/regierung-bleibt-belege-fur-integrationsverweigerung-schuldig/). Sie konnte keine Aussage machen, ob es sich bei denjenigen, die einer Verpflichtung zum Sprachkurs nicht nachkommen oder diesen abbrechen, um angebliche Verweigerer handelt, weil die vielfältigen Gründe für eine Nichtteilnahme statistisch nicht erfasst werden (Bundestagsdrucksache 16/14157). Auch eine vom Bundesministerium des Innern (BMI) initiierte Umfrage unter den Bundesländern erbrachte keinerlei Anhaltspunkte für eine „Integrationsverweigerung“ in relevanter Größenordnung. Im Gegenteil: Mehrere Bundesländer erklärten, dass von aufenthaltsrechtlichen Sanktionen deshalb kaum Gebrauch gemacht werde, weil es keine „vorwerfbare Integrationsverweigerung in nennenswertem Umfang“ gebe (Bundestagsdrucksache 17/4798). Nach Einschätzung des damaligen Präsidenten des BAMF, Dr. Manfred Schmidt, konnte – wenn überhaupt – nur etwa 1 Prozent der Migranten mit dem Etikett „Integrationsverweigerer“ belegt werden (epd-Gespräch vom 9. Januar 2011).

Dennoch aber gab es im Jahr 2011 entsprechende Gesetzesverschärfungen.

1. Wie viele Teilnahmeberechtigungen für Integrationskurse wurden im Jahr 2015 und im bisherigen Jahr 2016 erteilt, wie viele neue Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer gab es in diesen Zeiträumen (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, EU-Mitgliedstaaten bzw. Drittstaatsangehörigen sowie Deutschen, nach der Rechtsgrundlage bzw. Statusgruppe – Neu-/Altzuwanderer, Verpflichtete/Freiwillige, Asylsuchende usw. –, nach Kursart und Geschlecht differenzieren und jeweils absolute und relative Zahlen nennen)?

Teilnahmeberechtigungen:

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 283 404 Teilnahmeberechtigungen erteilt. Davon waren 154 552 Teilnahmeberechtigungen (entspricht 54,5 Prozent) mit freiwilliger Teilnahmemöglichkeit, während 128 852 Teilnahmeberechtigungen (entspricht 45,5 Prozent) eine Teilnahmeverpflichtung darstellten.

Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen des Jahres 2015 nach Statusgruppen und Geschlecht:

		absolut	prozentual
ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch Träger der Grundversicherung – TGS)	Männlich	12.895	
	Weiblich	9.730	
	Gesamt	22.625	8,0%
Altzuwanderer (Verpflichtung)	Männlich	899	
	Weiblich	885	
	Gesamt	1.784	0,6%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulass.)	Männlich	60.919	
	Weiblich	70.283	
	Gesamt	131.202	46,3%
- davon Deutsche	Männlich	1.886	
	Weiblich	2.098	
	Gesamt	3.984	
Neuzuwanderer (bestätigt durch Ausländerbehörden – ABH)	Männlich	11.470	
	Weiblich	8.248	
	Gesamt	19.718	7,0%
Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	Männlich	61.455	
	Weiblich	42.988	
	Gesamt	104.443	36,8%
Spätaussiedler (Bundesverwaltungsamt)	Männlich	1.635	
	Weiblich	1.997	
	Gesamt	3.632	1,3%
Gesamt	Männlich	149.273	
	Weiblich	134.131	
	Gesamt	283.404	100%
zzgl. Kurswiederholer	Männlich	11.506	
	Weiblich	15.215	
	Gesamt	26.721	

Eine Differenzierung der Teilnahmeberechtigungen nach Herkunftsländern ist nicht möglich, da diese Daten erst mit der Kursteilnahme erfasst werden.

Seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24. Oktober 2015 können auch Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, sowie Personen mit einer Duldung nach § 60 a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 25 Absatz 5 AufenthG gemäß § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG eine Zulassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Teilnahme am Integrationskurs erhalten. Die Anzahl der erteilten Zulassungen im Jahr 2015 für diese Personengruppen sind in der Gesamtzahl aller Zulassungen (131 202) enthalten. Insgesamt wurden für die genannte Personengruppe 6 144 Zulassungen erteilt:

Im Jahr 2015 erteilte Zulassungen nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG	
Asylbewerber	6.044
Ausländer m. Duldung § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	16
Ausländer mit AE § 25 Absatz 5 AufenthG	84
Gesamt	6.144

Neue Kursteilnehmer:

Im Jahr 2015 haben insgesamt 179 398 Personen einen Integrationskurs begonnen. Davon nahmen 101 668 Personen (entspricht 56,7 Prozent) freiwillig an einem Kurs teil, während 77 730 Personen (entspricht 43,3 Prozent) zur Teilnahme verpflichtet worden waren.

Neue Kursteilnehmer im Jahr 2015 nach Statusgruppen:

	absolut	prozentual
Altzuwanderer (Verpflichtung)	1.372	0,8%
ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	15.802	8,8%
Neuzuwanderer (verpflichtet durch ABH)	60.556	33,7%
Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	8.864	4,9%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulass.)	90.136	50,2%
Spätaussiedler (Bundesverwaltungsamt)	2.668	1,5%
Summe	179.398	

Asylbewerber, Geduldete und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 5 AufenthG, die auf Basis des § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG eine Zulassung des BAMF für die Teilnahme am Integrationskurs erhalten haben, sind in der Gesamtzahl der Zulassungen von 90 136 enthalten.

Insgesamt entfallen auf diese Personengruppe im Jahr 2015 1 048 neue Kursteilnahmen. Die niedrige Anzahl an neuen Kursteilnahmen dieser Personengruppe resultiert daraus, dass die Zugangsmöglichkeit zum Integrationskurs hier erst seit dem 24. Oktober 2015 besteht.

Neue Kursteilnehmer im Jahr 2015 mit einer Zulassung nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG	
Asylbewerber	968
Ausländer m. Duldung §60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	6
Ausländer mit AE §25 Absatz 5 AufenthG	74
Gesamt	1.048

Neue Kursteilnehmer im Jahr 2015 nach Kursarten und Geschlecht:

	Männlich		Weiblich		Gesamt absolut
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	
Allgemeiner Integrationskurs	68.133	48,8%	71.569	51,2%	139.729
Alphabetisierungskurs	12.994	58,8%	9.095	41,2%	22.089
Eltern- und Frauenintegrationskurs	1.745	20,7%	6.677	79,3%	8.422
Förderkurs	102	51,3%	97	48,7%	199
Intensivkurs	479	47,9%	521	52,1%	1.000
Jugendintegrationskurs	4.635	62,0%	2.835	38,0%	7.470
Sonstiger Integrationskurs	227	46,4%	262	53,6%	489
Summe	88.315	49,2%	91.083	50,8%	179.398
zzgl. Kurswiederholer	8.824	41,6%	12.373	58,4%	21.197

Neue Kursteilnehmer im Jahr 2015 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten:

Rang		absolut	prozentual
1	Syrien	34.514	19,2%
2	Polen	15.744	8,8%
3	Rumänien	15.389	8,6%
4	Bulgarien	11.829	6,6%
5	Italien	7.965	4,4%
6	Türkei	7.254	4,0%
7	Griechenland	5.152	2,9%
8	Irak	4.307	2,4%
9	Spanien	4.273	2,4%
10	Ungarn	3.904	2,2%
	Sonstige Staatsangehörige	66.399	37,0%
	Summe	176.730	98,5%
	Zzgl. Spätaussiedler	2.668	1,5%
	Insgesamt	179.398	100,0%
	Nachrichtlich EU-Staaten	75.017	41,8%

Quelle sämtlicher Daten für das Jahr 2015 ist die Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2015.

Für das bisherige Jahr 2016 liegen noch keine ausreichend validen Daten zur Anzahl der Teilnahmeberechtigungen bzw. neuen Kursteilnehmern vor. Die Integrationskursgeschäftsstatistik erscheint quartalsweise mit einem zeitlichen Abstand von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Quartals, da erst zu diesem Zeitpunkt ausreichend belastbare und aussagekräftige Daten vorliegen.

2. Wie hoch waren im Jahr 2015 die Ausgaben für die nachfolgend genannten Bereiche (bitte jeweils auch die Werte für den jeweiligen Vergleichszeitraum des Vorjahres und für das gesamte Jahr 2014 sowie Planungen für das Jahr 2016 nennen):

Die Ausgaben für das Jahr 2014 und die Planung für das Jahr 2016 stehen in Klammern. Die Planungen für 2016 beruhen auf dem Haushaltsansatz von 559 Mio. Euro und der aktuellen Ausgabenentwicklung.

a) Intensivkurse,

Ausgaben 2015: 737 789,12 Euro (2014: 541 068,08 Euro)
(Planung 2016: rd. 1 200 000 Euro).

b) Integrationskurse (660 Unterrichtseinheiten),

Ausgaben 2015: 147 342 172,04 Euro (2014: 128 388 800,58 Euro)
(Planung 2016: rd. 304 000 000 Euro).

c) Wiederholung des Aufbaukurses (300 Unterrichtseinheiten),

Die Ausgaben für Wiederholerkurse sind in den einzelnen Kursarten enthalten.

d) Kurse für spezielle Zielgruppen (bitte differenzieren),

– Alphabetisierungskurse

Ausgaben 2015: 50 410 721,45 Euro (2014: 47 031 489,64 Euro)
(Planung 2016: rd. 115 000 000 Euro)

– Frauen / Elternkurse

Ausgaben 2015: 14 689 665,27 Euro (2014: 18 338 513,82 Euro)
(Planung 2016: rd. 25 000 000 Euro)

– Jugendkurse

Ausgaben 2015: 15 140 648,35 Euro (2014: 11 178 185,74 Euro)
(Planung 2016: rd. 35 000 000 Euro)

– Förderkurse

Ausgaben 2015: 334 510,42 Euro (2014: 468 956,49 Euro)
(Planung 2016: rd. 600 000 Euro)

– Behindertenkurse

Ausgaben 2015: 764 650,19 Euro (2014: 790 557,68 Euro)
(Planung 2016: rd. 600 000 Euro)

– JVA-Kurszulage

Ausgaben 2015: 37 153,09 Euro (2014: 28 458,90 Euro)
(Planung 2016: rd. 100 000 Euro).

e) Prüfungskosten / Sprachstandsfeststellungen (bitte differenzieren),

– Einstufungstest

Ausgaben 2015: 4 654 802,38 Euro (2014: 4 127 350,28 Euro)
(Planung 2016: rd. 11 000 000 Euro)

- Abschlusstest (Sprache)
Ausgaben 2015: 9 648 879,13 Euro (2014: 8 485 281,32 Euro)
(Planung 2016: rd. 17 000 000 Euro)
- Abschlusstest-Orientierung
Ausgaben 2015: 1 532 282,94 Euro (2014: 1 385 369,96 Euro)
(Planung 2016: rd. 2 600 000 Euro)
- Wiederholungsprüfung
Ausgaben 2015: 104 181,93 Euro (2014: 124 090,46 Euro)
(Planung 2016: rd. 200 000 Euro).

f) hälftige Rückerstattung des Kosteneigenbeitrages,
Ausgaben 2015: 7 428 624,56 Euro (2014: 5 789 891,67 Euro)
(Planung 2016: rd. 9 000 000 Euro).

g) Fahrtkostenzuschuss,
Ausgaben 2015: 14 478 451,67 Euro (2014: 11 596 094,63 Euro)
(Planung 2016: rd. 35 000 000 Euro).

h) Befreiung vom Kostenbeitrag,
In den Gesamtausgaben zu den Integrationskursen enthalten.

i) Kinderbetreuung,
Ausgaben 2015: 449 550,54 Euro (2014: 4 827 904,95 Euro)
(Planung 2016: 0,00 Euro).

j) Aufwandsentschädigung für Verwaltungstätigkeit,
Die Aufwandsentschädigung für Verwaltungstätigkeit ist im Kostenerstattungs-
satz enthalten.

k) Lehrerqualifizierung,
Ausgaben 2015: 780 430,95 Euro (2014: 903 595,00 Euro)
(Planung 2016: rd. 1 600 000 Euro).

l) Sonstiges,
Ausgaben 2015: 521 437,32 Euro (2014: 58 051,15 Euro)
(Planung 2016: rd. 800 000 Euro).

m) Insgesamt?
Ausgaben 2015: 269 056 969,57 Euro (2014: 244 073 782,15 Euro)
(Planung 2016: rd. 559 100 000 Euro).

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Bedarf an Integrationskursen und das reale Angebot für das Jahr 2016 ein, wenn auch die neuerdings zu Integrationskursen zugelassenen Asylsuchenden berücksichtigt werden?

Im Jahr 2016 werden bis zu rd. 550 000 neue Teilnehmer in den Integrationskursen erwartet. In dieser Zahl sind alle Zielgruppen (z. B. EU-Bürger, Drittstaatsangehörige inkl. Asylbewerber und Schutzberechtigte Personen) enthalten. Die Anzahl der dafür benötigten Kurse hängt von der Auslastung der Kurse ab.

Die vom BAMF zugelassenen Träger können ihr Kursangebot an die regional bestehende Nachfrage anpassen und gegebenenfalls mehr Kurse anbieten. Da die Plätze nicht im Voraus kontingentiert werden, sondern von den zugelassenen Trägern je nach Bedarf angeboten werden, konnte auch in der Vergangenheit schon starken Schwankungen begegnet werden. Die aktuelle Situation stellt eine besondere Herausforderung dar, da in kurzer Zeit ein starker Anstieg der Nachfrage zu bedienen ist. Deshalb wurden entsprechende Finanzmittel veranschlagt und zielgerichtete Maßnahmen ergriffen, um einen schnellen Kapazitätsaufbau zu erreichen. So wurden beispielsweise verstärkt neue Träger und Lehrkräfte zugelassen und Verfahren vereinfacht.

4. Inwieweit ist die dreimonatige Dauer der Zulassung zu einem Integrationskurs für Asylsuchende in der Praxis ausreichend, um einen Integrationskurs finden zu können, bzw. welche Probleme sind in der Praxis diesbezüglich feststellbar?

Die dreimonatige Gültigkeit der Zulassung für Asylbewerber gemäß § 5 Absatz 2 der Integrationskursverordnung bezieht sich lediglich auf den Zeitraum zwischen Ausstellung der Zulassung und Anmeldung beim Integrationskurssträger. Das bedeutet, dass Asylbewerber sich nach Ausstellung der Zulassung innerhalb von drei Monaten bei einem Integrationskurssträger zu einem Integrationskurs anmelden können. Dies soll den frühzeitigen Spracherwerb dieser Zielgruppe fördern. In der Praxis reicht die dreimonatige Frist aus, um einen Integrationskurssträger zu finden. Denn zum einen stellt der überwiegende Teil dieser Zielgruppe bereits mit Hilfe eines Integrationskurssträgers den Antrag auf Zulassung und zum anderen erhalten Asylbewerber zusammen mit ihrer Zulassung einen Hinweis dazu, wie sie Integrationskurssträger in ihrer Nähe finden können.

5. Welche Sprachkurseangebote für Asylsuchende jenseits der Integrationskurse in Zuständigkeit des Bundes gibt es in den einzelnen Bundesländern?

Neben den Integrationskursen haben Asylbewerber bundesweit Zugang zu den Spracherwerbsangeboten im Rahmen des ESF-BAMF Programms (ESF – Europäischer Sozialfonds). Dabei handelt es sich um eine berufsbezogene Sprachförderung welche bei Sprachniveau A1 ansetzt.

Auf Ebene der Bundesländer ist bekannt, dass alle Bundesländer Spracherwerbangebote für Asylbewerber auflegen. In Absprache mit dem BAMF zur Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, soll jedoch eine Doppelförderung dieser Zielgruppe vermieden werden. Die Bundesländer unterstützen mit ihren Spracherwerbsangeboten diejenigen Asylbewerber, die keinen Zugang zu den Integrationskursen des Bundes haben.

6. Wie hoch waren im Jahr 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil und die Zahl aller durch die Ausländerbehörden der Länder und die Träger der Grundsicherung angemeldeten Verpflichteten beim Kursträger?

Insgesamt wurden durch die ABH und die TGS im Jahr 2015 128 852 Personen zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet. Verpflichtete Teilnehmer müssen sich nach § 7 Absatz 2 der Integrationskursverordnung unverzüglich bei einem zugelassenen Träger zu einem Integrationskurs anmelden und der verpflichtenden Stelle einen Nachweis über ihre Anmeldung übermitteln. Nach Erkenntnissen des BAMF haben sich rund drei Viertel der in den ersten drei Quartalen 2015 von den ABH und TGS verpflichteten Personen bislang zu einem Integrationskurs angemeldet.

7. Wie hoch waren im Jahr 2015 der Anteil und die Zahl der Angemeldeten, die den Kurs begonnen haben?

Insgesamt haben im Jahr 2015 77 730 Personen, die von der ABH oder dem TGS zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet worden waren, einen Integrationskurs begonnen und sich somit auch beim Träger angemeldet. Dabei handelt es sich nicht notwendig um Personen, die erst im Jahr 2015 eine Verpflichtung erhalten haben, sondern unter Berücksichtigung des bis zu zweijährigen Gültigkeitszeitraums des Berechtigungsscheins kann die Verpflichtung auch bereits vor dem Jahr 2015 ausgestellt worden sein. Eine statistische Auswertung, wie viele der im Jahr 2015 verpflichteten Integrationskursteilnehmer sich im Jahr 2015 nicht nur beim Träger angemeldet, sondern darüber hinaus auch tatsächlich einen Integrationskurs begonnen haben, liegt nicht vor.

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Inwieweit kann die Bundesregierung eine Aussage treffen, ob es sich bei den übrigen Verpflichteten in welchem Umfang um „Verweigerer“ handelt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/4798 vom 17. Februar 2011 und auf Bundestagsdrucksache 17/5693 vom 2. Mai 2011 verwiesen.

9. Inwieweit kann die Bundesregierung eine Aussage treffen, welche Entschuldigungsgründe (z. B. Umzug, Fortzug ins Ausland, Schwangerschaft, Eintritt in den Arbeitsmarkt, Krankheit, Teilnahme an vorhandenem Kursangebot nicht zumutbar) bezüglich einer Nichtteilnahme vorliegen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Auf die Antworten zu den Fragen 8 und 20 bis 22 wird verwiesen.

Zudem lassen sich aus der Integrationsgeschäftsdatei des BAMF die Gründe für einen Nichteintritt oder einen Kursabbruch verpflichteter Teilnehmer nicht entnehmen, da diese Gründe nicht erhoben werden dürfen. Aussagen dazu können allein die verpflichtenden ABH und TGS treffen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 2. Mai 2011 auf Bundestagsdrucksache 17/5693).

10. Welchen Anlass sieht die Bundesregierung überhaupt, um über schärfere Gesetze im Zusammenhang der Integrationskursteilnahme nachzudenken (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, bitte ausführen), da nach Erfahrungen des BAMF die Gründe, aus denen eine Teilnahmeberechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs nicht wahrgenommen werden, im Wesentlichen sind: „prioritäre Erwerbstätigkeit, persönliche Gründe (z. B. Krankheit, Pflege, Schwangerschaft), finanzielle Eigenbeteiligung“ (siehe Bundestagsdrucksache 18/5606, Antwort der Bundesregierung zu Frage 6)?

Mit dem geplanten Integrationsgesetz reagiert die Bundesregierung auf die besonderen Herausforderungen, die durch das Eintreffen einer großen Zahl von Flüchtlingen im vergangenen Jahr entstanden sind. Es soll neue und verbliebene Handlungsbedarfe umsetzen, indem es zielgerichtet Rechte und Pflichten definiert und die derzeitige Situation auch als Chance für Verbesserungen bei der Integration begreift. Insofern ergänzt es bestehende Gesetze und ermöglicht das weitere Zusammenwirken von Maßnahmen, die den Spracherwerb sowie die Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft befördern.

Der Referentenentwurf des Integrationsgesetzes befindet sich derzeit in der Resortabstimmung und soll Ende Mai 2016 vom Bundeskabinett verabschiedet werden; insofern sind endgültige Aussagen zu den Inhalten des Entwurfs noch nicht möglich.

Nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ ist Ziel des Gesetzes ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Verpflichtung, angebotene Integrationsmöglichkeiten wahrzunehmen, und damit verbundenen Konsequenzen, wenn dies ohne einen wichtigen Grund nicht geschieht.

11. Warum wurde zuletzt die finanzielle Eigenbeteiligung an Integrationskursen erneut angehoben, obwohl dies auch nach den Erfahrungen des BAMF ein wesentlicher Grund dafür ist, dass ein Integrationskurs trotz Teilnahmeberechtigung nicht wahrgenommen wird (siehe Bundestagsdrucksache 18/5606, Antwort der Bundesregierung zu Frage 6)?

Eine der im Zuge der Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 24. Oktober 2015 erfolgten Änderungen betraf die Umstellung des Kosteneigenbeitrags für Teilnehmer, die nicht kostenbeitragsbefreit sind, von einem Festbetrag hin zu einem hälftigen Anteil am Kostenerstattungssatz, den Träger für die Durchführung von Integrationskursen je Teilnehmer und Unterrichtseinheit erhalten.

Eine hälftige Kostenbeteiligung des Bundes an den Kurskosten bei Teilnehmenden ohne Kostenbeitragsbefreiung nach § 9 Absatz 2 der Integrationskursverordnung stellt eine transparente und faire Lastenverteilung zwischen dem Teilnehmer und der Öffentlichen Hand dar.

12. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Kursabbrecher unter den Verpflichteten bei begonnenen Kursen, und was kann sie zu den diesbezüglichen Gründen oder der Frage einer Vorwerfbarkeit des Abbruchs sagen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Insofern wird auf die Antwort zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

13. Inwieweit wird nach Kenntnis der Bundesregierung eine Statistik zu den Gründen der Nichtteilnahme an den Integrationskursen oder Abbrüchen bei den Ausländerbehörden, Grundleistungsträgern, dem BAMF und/oder den Kursträgern geführt, und wenn nein, warum nicht (bitte ausführen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 8, 9 und 20 bis 22 verwiesen.

14. Wie war das Verhältnis von zur Integrationskursteilnahme verpflichteten Personen und verpflichteten Integrationskursteilnehmenden für den Zeitraum der Jahre 2009 bis 2015 (bitte nach Jahren differenzieren, in absoluten und relativen Größen angeben und nach Zuwanderergruppen und zusätzlich zum Gesamtwert auch nach den zehn bedeutendsten Herkunftsländergruppen differenzieren)?

Zum Verhältnis von zur Integrationskursteilnahme verpflichteten Personen und verpflichteten Integrationskursteilnehmenden wird auf die nachfolgenden tabellarischen Angaben verwiesen:

Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren 2009 bis 2015 nach Statusgruppen:

Anzahl der ausgestellten Teilnahmeberechtigungen	2009	2010	2011	2012
Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	45.737	44.605	44.258	47.564
- davon verpflichtet	33.474	34.486	34.781	36.601
Spätaussiedler (Bundesverwaltungsamt)	2.304	1.556	1.383	1.289
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulass.)	67.665	40.981	51.579	59.289
<i>davon Deutsche</i>	<i>15.817</i>	<i>9.908</i>	<i>8.592</i>	<i>5.848</i>
ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	27.746	26.177	20.682	18.405
Altzuwanderer (Verpflichtung)	2.482	2.108	1.927	1.624
Gesamt	145.934	115.427	119.829	128.171
<i>zzgl. Kurswiederholer</i>	<i>33.367</i>	<i>25.829</i>	<i>24.884</i>	<i>22.836</i>

Anzahl der ausgestellten Teilnahmeberechtigungen	2013	2014	2015
Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	51.630	71.151	124.161
- davon verpflichtet	40.278	58.410	104.443
Spätaussiedler (Bundesverwaltungsamt)	1.574	3.235	3.632
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulass.)	92.975	115.473	131.202
<i>davon Deutsche</i>	<i>5.375</i>	<i>4.554</i>	<i>3.984</i>
ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	19.794	19.543	22.625
Altzuwanderer (Verpflichtung)	1.543	1.919	1.784
Gesamt	167.516	211.321	283.404
<i>zzgl. Kurswiederholer</i>	<i>21.775</i>	<i>23.421</i>	<i>26.721</i>

Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren von 2009 bis 2015 nach Teilnahmeverpflichtung und Teilnahmeberechtigung mit freiwilliger Teilnahme-möglichkeit:

		2009	2010	2011	2012
Teilnahmeberechtigung mit freiwilliger Teilnahmemöglichkeit	absolut	82.232	52.656	62.439	71.541
	prozentual	56,3%	45,6%	52,1%	55,8%
Teilnahmeverpflichtung	absolut	63.702	62.771	57.390	56.630
	prozentual	43,7%	54,4%	47,9%	44,2%
Gesamt		145.934	115.427	119.829	128.171

		2013	2014	2015
Teilnahmeberechtigung mit freiwilliger Teilnahmemöglichkeit	absolut	105.901	131.449	154.552
	prozentual	63,2%	62,2%	54,5%
Teilnahmeverpflichtung	absolut	61.615	79.872	128.852
	prozentual	36,8%	37,8%	45,5%
Gesamt		167.516	211.321	283.404

Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2009 bis 2015 nach Statusgruppen:

Anzahl neue Kursteilnehmer	2009	2010	2011	2012
Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	35.155	33.268	35.216	33.964
- davon verpflichtet	26.918	26.819	29.405	27.704
Spätaussiedler (Bundesverwaltungsamt)	2.236	1.492	1.177	977
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulass.)	54.950	32.579	40.743	43.514
- davon Deutsche	13.322	7.836	7.981	4.929
ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	21.265	19.565	17.990	14.289
Altzuwanderer (Verpflichtung)	2.446	1.725	1.731	1.276
Gesamt	116.052	88.629	96.857	94.020
<i>zzgl. neue Kurswiederholer</i>	<i>27.174</i>	<i>23.567</i>	<i>21.018</i>	<i>19.627</i>

Anzahl neuer Kursteilnehmer	2013	2014	2015
Neuzuwanderer (bestätigt durch ABH)	35.747	44.246	69.420
- davon verpflichtet	29.365	37.608	60.556
Spätaussiedler (Bundesverwaltungsamt)	917	2.116	2.668
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulass.)	64.632	80.015	90.136
- davon Deutsche	4.291	3.593	3.151
ALG II – Bezieher (Verpflichtung durch TGS)	14.849	14.799	15.802
Altzuwanderer (Verpflichtung)	1.209	1.263	1.372
Gesamt	117.354	142.439	179.398
<i>zzgl. neue Kurswiederholer</i>	<i>18.500</i>	<i>18.565</i>	<i>21.197</i>

Neue Kursteilnehmer in den Jahren von 2009 bis 2015 nach freiwilligen und verpflichteten Teilnahmen:

		2009	2010	2011	2012
Freiwillige Teilnehmer	absolut	65.423	40.520	47.731	50.751
	prozentual	56,4%	45,7%	49,3%	54,0%
Verpflichtete Teilnehmer	absolut	50.629	48.109	49.126	43.269
	prozentual	43,6%	54,3%	50,7%	46,0%
Gesamt		116.052	88.629	96.857	94.020

		2013	2014	2015
Freiwillige Teilnehmer	absolut	71.931	88.769	101.668
	prozentual	61,3%	62,3%	56,7%
Verpflichtete Teilnehmer	absolut	45.423	53.670	77.730
	prozentual	38,7%	37,7%	43,3%
Gesamt		117.354	142.439	179.398

Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2009 bis 2015 nach Staatsangehörigkeiten
(zehn häufigste Herkunftsländer):

Herkunftsland*	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
1 Syrien	1.121	770	1.162	2.335	5.251	12.883	34.514
- davon verpflichtet	575	477	760	1.653	3.737	9.474	29.065
2 Polen	4.786	3.178	5.947	7.686	12.531	15.372	15.744
- davon verpflichtet	748	670	954	949	1.025	878	570
3 Rumänien	1.557	1.157	3.004	4.283	7.641	11.674	15.389
- davon verpflichtet	153	151	251	261	359	562	527
4 Bulgarien	905	823	2.077	3.292	5.705	8.859	11.829
- davon verpflichtet	101	150	269	367	432	744	698
5 Italien	1.830	1.133	1.848	2.345	4.565	6.842	7.965
- davon verpflichtet	227	153	256	244	282	315	238
6 Türkei	19.245	12.088	14.372	11.064	9.312	8.067	7.254
- davon verpflichtet	10.648	7.694	9.833	7.649	6.582	5.934	5.493
7 Griechenland	861	619	1.450	3.034	5.083	5.386	5.152
- davon verpflichtet	134	138	248	380	372	348	211
8 Irak	6.528	4.019	3.613	2.687	2.682	2.137	4.307
- davon verpflichtet	3.754	2.570	2.571	1.851	1.853	1.445	3.327
9 Spanien	646	420	1.221	2.547	4.970	4.773	4.273
- davon verpflichtet	43	48	112	149	195	141	101
10 Ungarn	369	250	588	1.197	2.886	3.559	3.904
- davon verpflichtet	26	20	35	78	126	104	69

* Anm.: Die Sortierung erfolgt nach den Werten des Jahres 2015.

Quelle sämtlicher Daten ist die Integrationskursgeschäftsstatistik für die Jahre 2009 bis 2015.

15. Inwieweit teilt die Bundesregierung die in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 13. September 2010 auf die Schriftliche Frage 4 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 17/2963 gegebene Begriffsdefinition der Integrationsverweigerung, wonach diese „durch die Tendenz zur selbst gewählten Abschottung, die Nichtteilnahme am gesellschaftlichen Leben und an den angebotenen Deutschkursen sowie die Ablehnung des deutschen Staates“ gekennzeichnet sei?

Die Bundesregierung teilt weiterhin die Begriffsdefinition der Integrationsverweigerung, auf die die Frage 15 Bezug nimmt.

16. Inwieweit kann nach Ansicht der Bundesregierung „Integrationsverweigerung“ bezüglich der „Tendenz zur selbstgewählten Abschottung“, der „Nichtteilnahme am gesellschaftlichen Leben“ und der „Ablehnung des deutschen Staates“ unabhängig vom Migrationshintergrund oder der Staatsangehörigkeit bestehen?

Die aufgeführten Aspekte der „Tendenz zur selbstgewählten Abschottung“, der „Nichtteilnahme am gesellschaftlichen Leben“ bzw. der „Ablehnung des deutschen Staates“ können bei Menschen unabhängig vom Migrationshintergrund oder der Staatsangehörigkeit bestehen.

17. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass die Einschätzung des damaligen Präsidenten des BAMF, Dr. Manfred Schmidt, nur etwa 1 Prozent der Migranten könne – wenn überhaupt – mit dem Etikett „Integrationsverweigerer“ belegt werden (epd-Gespräch vom 9. Januar 2011), nicht mehr zutreffend ist (bitte begründen)?

Bezüglich der im Jahr 2011 getätigten Aussagen des ehemaligen Präsidenten des BAMF, Dr. Manfred Schmidt, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/4798 vom 17. Februar 2011 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5a und 5b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/5693 vom 2. Mai 2011 verwiesen. Der Bundesregierung liegen hierzu keine weiteren Erkenntnisse vor.

18. Welche empirischen Erkenntnisse und Einschätzungen zur Anwendung des § 8 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) liegen der Bundesregierung (nach entsprechender Befragung der Bundesländer) vor (bitte ausführen)?

Die Anwendung des § 8 Absatz 3 AufenthG liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer. Der Bundesregierung liegen keine aktuellen Erkenntnisse über die Anwendung dieser Vorschrift bei der Verletzung der Teilnahmepflicht am Integrationskurs vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/11661 (dort insbesondere Anlage 2) vom 28. November 2012 verwiesen.

19. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (nach entsprechender Befragung der Bundesländer) darüber, wie häufig die Ausländerbehörden Personen, die ihrer Teilnahmepflicht aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht nachgekommen sind,
- a) nach § 44a Absatz 3 Satz 1 AufenthG auf die möglichen rechtlichen Auswirkungen ihres Handelns hingewiesen haben,
 - b) nach § 44a Absatz 3 Satz 2 AufenthG durch Mittel des Verwaltungszwangs zur Erfüllung der Teilnahmepflicht „angehalten“ haben,
 - c) nach § 44a Absatz 3 Satz 3 AufenthG Gebührenbescheide in welcher Höhe erhoben haben,
- und welche näheren Kenntnisse über die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsstatus der betroffenen Personen gibt es?

Die Fragen 19 bis 19c werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Es wird insoweit auf die Antwort zu den Fragen 8 und 9 verwiesen. Zu der erwähnten Anfrage wird auf die Bundestagsdrucksache 17/4798 vom 17. Februar 2011 verwiesen.

20. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (nach entsprechender Befragung der Bundesländer bzw. von zuständigen Bundesbehörden) darüber, wie häufig Personen die Hilfen zum Lebensunterhalt gekürzt oder gänzlich versagt wurden, weil sie ihrer Pflicht zur Integrationskursteilnahme nicht nachgekommen sind, und welche näheren Kenntnisse über die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsstatus der betroffenen Personen gibt es?
21. Was ist der Bundesregierung (nach entsprechender Befragung der Bundesländer bzw. von zuständigen Bundesbehörden) dazu bekannt, inwieweit Träger im Rahmen des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) Leistungsempfänger zur Integrationskursteilnahme im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung verpflichtet, wenn unzureichende Deutschkenntnisse vorliegen?
22. Was ist der Bundesregierung (nach entsprechender Befragung der Bundesländer bzw. von zuständigen Bundesbehörden) dazu bekannt, inwieweit Träger im Rahmen des SGB II die nach § 31 SGB II zwingend vorgesehenen Sanktionen ergreifen, wenn einer Verpflichtung zur Sprachkursteilnahme nicht nachgekommen wird?

Die Fragen 20, 21 und 22 werden gemeinsam beantwortet.

Nach § 15 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II – ist die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs als vorrangige Maßnahme in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen (siehe auch § 3 Absatz 2b Satz 2 SGB II). Hier bestehen entsprechende sozialrechtliche Sanktionsmöglichkeiten. Hinsichtlich der Asylbewerberleistungen, Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch und im Recht der Arbeitsförderung bestehen keine vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Ist die Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß Integrationskursverordnung in der Eingliederungsvereinbarung verbindlich festgeschrieben, kommt bei einer Pflichtverletzung (Nichtantritt/Abbruch) eine Kürzung der Leistung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II in Betracht.

Die statistische Erfassung der Sanktionen erfolgt nach Rechtsgrundlagen. Etwaige Pflichtverletzungen wegen der Nichtteilnahme an einem Integrationskurs werden unter dem Sanktionsgrund „Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung“ erfasst. Eine weitere Differenzierungsmöglichkeit nach der konkreten

Art der Pflichtverletzung besteht nicht. Somit ist nicht bekannt, wie viele Teilnehmende an einem Integrationskurs nach Abbruch des Kurses sanktioniert worden sind.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

23. Welche Erkenntnisse, Erfahrungen und Einschätzungen hat das BAMF dazu, inwieweit zur Teilnahme Verpflichtete in den Jahren 2009 bis 2015 nicht ordnungsgemäß an Integrationskursen teilgenommen haben (bitte entsprechend der Jahre nach Verpflichtungen durch Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und durch die Ausländerbehörden differenzieren), und was ist dem BAMF über die Gründe hierfür bekannt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 bis 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/5606 vom 21. Juli 2015 verwiesen. Weitergehende Erkenntnisse und Erfahrungen hat das BAMF nicht.

24. Welche aufenthalts- und sozialrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten für den Fall, dass einer Verpflichtung zur Integrationskursteilnahme nicht nachgekommen wird, bestehen bereits (bitte die Rechtsgrundlagen und das Ausmaß der Kürzungsmöglichkeiten benennen)?

Nach dem Aufenthaltsgesetz bestehen folgende Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung der Pflicht zur Integrationskursteilnahme:

- Nichtverlängerung oder Befristung der Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Absatz 3 AufenthG,
- Anwendung von Verwaltungszwang (§ 44a Absatz 3 Satz 2 AufenthG),
- Erhebung des Kostenbeitrags in einer Summe vorab (§ 44a Absatz 3 Satz 3 AufenthG),
- Verhängung eines Bußgeldes (§ 98 Absatz 2 Nummer 4 AufenthG).

Im Hinblick auf sozialrechtliche Sanktionsmöglichkeiten wird auf die Antwort zu den Fragen 20, 21 und 22 verwiesen.

25. Inwieweit sieht die Bundesregierung in Anbetracht der bereits bestehenden Sanktionsmöglichkeiten einen Gesetzesänderungsbedarf hinsichtlich weiterer Sanktionsmöglichkeiten bei unzureichender Integrationskursteilnahme (bitte konkret den Änderungsbedarf auflisten und begründen)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.